

Mitteilungen

02/2014



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2014	04
Die neuen Vorstandsmitglieder	12
Wahlen zum Präsidium	13
Syndikusanwälte – BSG: Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	14
Neue Ausbildungsberaterin	26



**Umfassend
und praxisnah.**

Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Immobilien, Recht und Steuern Handbuch für die Immobilienwirtschaft

hrsg. von Wolfgang Usinger, Rechtsanwalt und
Notar, und Dr. Klaus Minuth, Rechtsanwalt
und Notar

2014, 4. Auflage, 1352 Seiten, € 159,-
ISBN 978-3-415-05110-2



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1046370

Das Werk wurde von Praktikern des Immobilienrechts **für Praktiker der Immobilienwirtschaft ohne juristische Ausbildung** geschrieben. Alle Autoren sind Anwälte und Steuerberater im Bereich Immobilienwirtschaftsrecht bzw. Steuerrecht.

Konzeptionell deckt das Handbuch das rechtliche und steuerliche **Basiswissen** »rund um die Immobilie« ab: Nach einer Einführung in allgemeine Fragen zum Eigentum, zum Beurkundungsrecht und zum Grundbuch, aber auch zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandeln die Autoren:

- Erwerb von Grundstücken
- Kauf vom Bauträger
- Erbbaurecht
- Immobilie in der Insolvenz und in der Zwangsvollstreckung

Neu im Abschnitt Gesellschaftsrecht: ein Kapitel zur Immobilien-AG/REITs und zum Börsengang. Gegenüber der Voraufgabe sind im Bereich der Planung und Bebauung von Grundstücken die Themen »Immobilienbezogenes Energierecht« sowie »Nachhaltigkeitszertifizierung« und »Grüne Immobilienverträge« hinzugekommen. Das Handbuch behandelt aber auch klassische Fragen der Vermietung sowie verschiedenste Finanzierungsformen und baurechtliche Fragen.

 **BOORBERG**

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zweijahresturnus wählt der Kammervorstand das Präsidium – immer nach den Vorstandswahlen. Herr Hansjörg Staehle stand nach 12-jähriger Amtszeit nicht mehr als Präsident zur Verfügung. Der Vorstand hat mir mit überwältigender Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen, für das ich danke und das mir Rückhalt für meine Tätigkeit in den nächsten Jahren gibt.

Unter der Präsidentschaft von Herrn Hansjörg Staehle von 2002 bis 2014 ist das Dienstleistungsangebot der Kammer stetig ausgebaut worden; so werden jährlich über 300 Vermittlungen zwischen Mandanten und Anwälten und Anwälten untereinander durchgeführt; derzeit werden fast 200 Seminare angeboten. Herrn Staehle gelang es, internationale Sozietäten für unser deutsches Berufsrecht zu interessieren; politisch arbeitete er erfolgreich an der Reform des § 522 ZPO. In seine Amtszeit fiel u.a. die Übertragung der Zulassungsaufgaben auf die Rechtsanwaltskammern, die Änderung der Referendarsausbildung (9-monatige Pflichtstation), der Bezug des Kammerhauses, um nur wenige Beispiele zu nennen. Ich sage herzlichen Dank.

Viele seiner Anliegen stehen kurz vor einer Lösung: So bin ich sicher, dass in Kürze z.B. die Briefwahl zum Kammervorstand Gesetz werden wird. In den nächsten Jahren wird der elektronische Rechtsverkehr Alltag werden: Ab 1. Januar 2016 wird das besondere Anwaltspostfach zur Verfügung gestellt. Am 1. Juni 2014 hat die Sozialgerichtsbarkeit den

elektronischen Rechtsverkehr eröffnet: Anwaltskanzleien sind hieran selbstverständlich beteiligt; ab 1. Januar 2015 soll der elektronische Rechtsverkehr am Landgericht Landshut erprobt werden. Wir werden die örtliche Kollegenschaft mit Rat und Tat unterstützen. Die Kammerversammlung hat uns einen politischen Auftrag zur Unterstützung der Regelung der Rechtsverhältnisse der Syndikusanwälte, insbesondere bezogen auf die Versorgung gegeben; wir setzen uns für eine schnelle übergreifende gesetzgeberische Lösung ein. Die Kammer München wird bei der Überarbeitung der für die Rechtsanwaltschaft bestehenden Gesellschaftsformen weiterhin aktiv mitwirken, um einem modernen Berufsstand eine zeitgerechte Organisation zu ermöglichen. Wir werden die neuen Medien weiterhin ausbauen und Neuland mit dem Angebot von Online-Seminaren, insbesondere für die Fachanwaltsfortbildung betreten.

Das sind erste Aufgaben: Vieles wird uns bewegen – ich stehe bereit und freue mich auf den Kontakt und den Austausch mit allen Kolleginnen und Kollegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Then'.

RA Michael Then
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Ein Blick hinter die Fassade.

WWW.BOORBERG.DE

Interessante Zeiten
Reportagen aus der Innenwelt des Rechts
von Professor Dr. Benno Heussen,
Rechtsanwalt
2013, 476 Seiten, € 44,90
ISBN 978-3-415-04958-1



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/811897

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen. Material für 29 Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, die in diesem Buch veröffentlicht sind.

Der Autor Professor Dr. Benno Heussen hat als Assistent eines Einzelanwalts begonnen und sich als Spezialist für Computerrecht und als Managing-Partner in allen Bereichen bewegt, die das Recht im In- und Ausland bestimmen: Er war Prozessanwalt, Schiedsrichter, Gutachter, Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, und er kennt die Welt der Wissenschaft und der Industriekonzerne aus jahrzehntelanger Praxis.

In zahlreichen kleinen Skizzen schildert er, wie die Welt des Rechts sich in den letzten 47 Jahren entwickelt hat. Den dramatischen Einschnitt der deutschen Einigung hat er in Berlin selbst mitgestaltet. Er schreibt über Anwälte, Richter, Politiker, Professoren und viele andere Menschen, denen er persönlich begegnet ist. Wo die Vertraulichkeit es erfordert, sind die Storys anonymisiert, verlieren aber nichts von ihrer Anschaulichkeit.

 **BOORBERG**

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.550 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt die neu gewählten Vorstandsmitglieder
(v.l.n.r.: Dr. Susanne Reinemann, Silke Werts, Marion Reisenhofer),
siehe auch Seite 12.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2014 __ 4
- Die neuen Vorstandsmitglieder __ 12
- Wahlen zum Präsidium __ 13
- Syndikusanwälte – BSG:
Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht __ 14
- Unternehmensanwälte der RAK –
Vortrag: „Betriebsstätten im Ausland“ __ 15
- Dauer von Kosten-
und Vergütungsfestsetzungsverfahren __ 15
- Sozialgerichte eröffnen elektronischen Rechtsverkehr __ 16
- Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München __ 16
- Examenspreis der
RAK München an der Universität Augsburg __ 16
- Architekten und Juristen im Dialog –
„Achtung Baustelle! Architekten haften in jedem Fall ...“ __ 16
- Erinnerung: Fälligkeit
der Kammerbeiträge seit 1. April 2014 __ 17

Amtliche Bekanntmachungen __ 19

- Änderungen der Beitrags- und
Entschädigungsordnung der RAK München __ 19

Berufsrecht __ 20

- Aus der Rechtsprechung __ 20

Hinweise und Informationen __ 21

Aus- und Fortbildung __ 23

- Zwischenprüfung 2014 __ 23
- Termine für die Abschlussprüfung
der RA-Fachangestellten 2015/I __ 23
- Abschlussprüfung 2014/I der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 24
- Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildung
der Rechtsanwaltsfachangestellten __ 25
- Passauer Ausbildungsmesse __ 26
- Neue Ausbildungsberaterin __ 26
- Abschlusszeugnisse erhalten DQR-Zuordnung __ 26

Personalien __ 27

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen
- Geschäftsordnung

AKTUELLES

Kammerversammlung 2014

Zu der Kammerversammlung am 9. Mai 2014 in München fanden sich 645 Kammermitglieder ein.

1. Bericht des Präsidenten* (Hansjörg Staehle)



Wie im vergangenen Jahr möchte ich auch heute meinen Bericht mit dem Thema **Briefwahl zum Kammervorstand** beginnen. Denn die Kammerversammlung des Jahres 2012 hat ohne Gegenstimme beschlossen, dass sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München für die Einführung der Briefwahl zum Kammervorstand bei der BRAK einzusetzen hat. Der Präsident hat der Kammerversammlung dazu laufend Bericht zu erstatten.

Im vergangenen Jahr hatte ich Ihnen zu schildern, dass sich in der Hauptversammlung der BRAK noch keine Mehrheit dafür gefunden hatte, mit einem entsprechenden Vorschlag an den Gesetzgeber heranzutreten. Heute bin ich recht optimistisch, dass sich an dieser Beschlusslage in Kürze etwas ändern wird: Die in zwei Wochen in Magdeburg stattfindende Hauptversammlung der BRAK wird dieses Thema erneut behandeln. Ein entsprechender Antrag liegt vor. Weiter hat sich auch der BRAO-Ausschuss der BRAK mit der Materie befasst und einen Gesetzesvorschlag erarbeitet. Danach soll in § 88 der BRAO eine Öffnungsklausel vorgesehen werden, die es den einzelnen Kammern erlaubt, in ihrer Geschäftsordnung vorzusehen, dass die Mitglieder ihr Wahlrecht nicht nur in der Kammerversammlung, sondern auch schriftlich oder sogar durch elektronische Abstimmung ausüben können. Der Münchener Kammervorstand befürwortet diesen Vorschlag.

Ich halte dies auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für dringend geboten; denn entgegen einer Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK halte ich den gegenwärtigen Zustand, in der nur die Urwahl in der Kammerversammlung möglich ist, für verfassungswidrig. Martin Griga führt in seiner Dissertation zu den verfassungsrechtlichen

Grundlagen der selbstverwalteten Anwaltschaft, die vor wenigen Tagen in der Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer als Band 18 bei C.H. Beck veröffentlicht wurde, Folgendes aus:

Zur Herstellung einer angemessenen demokratischen Partizipationschance am Willensbildungsprozess der Kammerversammlung ... ist eine Regelung über die Möglichkeit zur Briefwahl oder eine andere die Partizipationsmöglichkeit erleichternde Strukturänderung zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes unabdingbar. (Griga a. a. O., S. 279)



Diese Auffassung teile ich und möchte besonders darauf hinweisen, dass Prof. Dr. Reinhard Gaier der Doktorvater ist – kein anderer als der im ersten Senat des BVerfG für das Berufsrecht der freien Berufe zuständige Richter des BVerfG. Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist zu hören, dass man dort einem entsprechenden Regelungsvorschlag der BRAK offen gegenübersteht. Und schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine verstärkte demokratische Legitimation der Kammervorstände auch europarechtlich bedeutsam ist: Steht doch in Brüssel wieder einmal die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern auf dem Prüfstand.

Einige Stichworte nun zu Gesetzesvorhaben mit besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft.

Am 1. August 2013 trat das **Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts** – wie man nach den langen, mühsamen Verhandlungen bemerken darf: endlich – in Kraft. In der Kammerversammlung des vergangenen Jahres hat die Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, Frau Kollegin Beck-Bever, der Versammlung bereits über die Änderungen berichtet. Angesichts der zahlreichen Veröffentlichungen zu dieser Thematik möchte ich Ihnen erneute Ausführungen dazu ersparen (vgl. z. B. Beck-Bever, BRAK-Mitt. 2013, 146 ff).

Im September folgte dann das Gesetz zur Änderung des **Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**. Auch hier möchte ich auf viele Veröffentlichungen verweisen und auf eine nochmalige Darstellung verzichten (vgl. z. B. Teubel, BRAK-Mitt. 2013, 151 ff). Ebenfalls Gegenstand vieler Veröffentlichungen war die **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung**. Durch das am 19. Juli 2013

* Für alle Berichte gilt das gesprochene Wort.



in Kraft getretene Gesetz wurde der § 8 des PartGG durch einen neuen Absatz 4 ergänzt, der die Beschränkung der Haftung für berufliche Kunstfehler ermöglicht. Die Gesellschaft muss dazu eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 2,5 Millionen Euro unterhalten, die pro Versicherungsjahr so oft zur Verfügung stehen muss, wie Partner in der Gesellschaft vorhanden sind, mindestens aber vier Mal. Von der Möglichkeit einer solchen Haftungsbeschränkung haben im Kammerbezirk viele Partnerschaftsgesellschaften bereits Gebrauch gemacht. Ich möchte hier von einem regelrechten „Erfolgsmodell“ sprechen und freue mich, dass es gelungen ist, Organisationsformen aus dem EU-Ausland, z. B. der LLP, eine erfolgreiche Alternative im deutschen Recht zur Verfügung zu stellen. Der Gesellschaftsrechtsausschuss der BRAK hat dazu unter dem Vorsitz unseres Schatzmeisters Dr. Fritz Kempfer einen wichtigen Beitrag geleistet.

Ein leises Ärgernis bildet nach meiner Meinung der mit dem **Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken** vom 8. Oktober 2013 beschlossene neue § 43d BRAO, der im Oktober dieses Jahres in Kraft treten wird. Er begründet erstmals Pflichten des Anwalts gegenüber der Gegenpartei. Der Anwalt hat beim Forderungseinzug genaue Angaben zu machen, u. a. zum Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Vertragsdatums. Solche Angaben verstehen sich, notabene, bei sorgfältiger anwaltlicher Arbeit eigentlich von selbst. Aus meiner Sicht sollte aber das Berufsrecht dem Rechtsanwalt nur Rechte und Pflichten gegenüber der eigenen Mandantschaft, nicht aber gegenüber der Gegenpartei auferlegen. Die berufsrechtliche Ahndung von Sorgfaltspflichten gegenüber der Gegenpartei ist ein Novum und bringt einen hoffentlich nicht allzu folgenreichen dogmatischen Bruch.

Das **BVerfG** hat in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2014 zu § 59e und § 59f der BRAO sowie zu den korrespondieren-



den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung entschieden, dass die dort festgelegten Mehrheitserfordernisse für die Beteiligung der Rechtsanwälte im Gesellschafterkreis und in der Geschäftsführung einer gemischten Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzen. Bei Patentanwalts-gesellschaften gilt umgekehrt dasselbe für die beteiligten Patentanwälte.

Ob man daraus ableiten muss, dass die entsprechenden Mehrheitserfordernisse auch bei anderen gemischten Gesellschaften, z. B. bei Rechtsanwalts- und Steuerberater- oder Wirtschaftsprüfer-GmbHs als verfassungswidrig zu beurteilen sind, bleibt abzuwarten. Denn das BVerfG hat in seiner Entscheidung sehr stark darauf abgehoben, dass die berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte nahezu identisch sind und eine große Nähe der beiden Berufe begründen. Im Verhältnis zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern ist diese Nähe nicht so stark ausgeprägt (BVerfG BRAK-Mitt. 2014, S. 87 ff).

Einen viel tieferen Eingriff in das Recht der gemeinschaftlichen Berufsausübung postuliert der **BGH in seinem Vorlagebeschluss zum BVerfG vom 16. Mai 2013**. Es geht um die Eintragung einer Partnerschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Ärztin und Apothekerin in das Partnerschaftsregister, die vom Amtsgericht Würzburg und dem Oberlandesgericht Bamberg abgelehnt wurde. Nach der Auffassung des BGH ist das aus § 59a BRAO resultierende Verbot einer Partnerschaft zwischen Rechtsanwalt und Arzt bzw. Apotheker nicht zum Schutz der Gemeinwohlzwecke erforderlich und damit wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 GG verfassungswidrig. Eine wichtige Pflicht sei in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Verschwiegenheit und die daraus resultierenden Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote. Diese würden in gleicher Weise auch durch Ärzte und Apotheker erfüllt.



Das BVerfG wird sich mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob bei einer solchen Partnerschaftsgesellschaft zwischen den Rechtsrat suchenden Mandanten und dem beteiligten Arzt tatsächlich ein Arzt/Patient-Verhältnis vorliegt. Nur dieses wird ja durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt. Denn es handelt sich um eine ausschließlich auf Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Gesellschaft, die keine Heilkunde ausüben soll.

Der BGH hat durch Urteil vom 4. Dezember 2013 letztinstanzlich über eine **Klage der Rechtsanwaltskammer München gegen die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung** entschieden. Er hat das der Klage stattgebende Berufungsurteil des OLG Bamberg aufgehoben und festgestellt, dass die durch §§ 127, 129 VVG und § 3 Abs. 3 BRAO gewährleistete freie Anwaltswahl finanziellen Anreizen eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung nicht entgegensteht, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird.

Streitgegenstand war die Zulässigkeit einer Regelung in den Vertragsbedingungen zum Schadenfreiheitsrabatt, die eine Erhöhung des Selbstbehalts zur Folge haben sollte, wenn der Versicherungsnehmer einer Anwaltsempfehlung der Versicherung nicht folgt, sondern einen anderen Anwalt seiner Wahl mandatiert. Die Anwaltswahl des Versicherungsnehmers werde erst dann unfrei, wenn die Verbindung zwischen Anwaltswahl und finanziellem Anreiz die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks überschreite. Diese Voraussetzung sah der BGH im vorliegenden Fall insbesondere deshalb nicht erfüllt, weil negative finanzielle Folgen nicht im aktuellen Schadensfall, sondern erst in einem etwaigen, noch ungewissen weiteren Versicherungsfall greifen sollten.

Am 6. und 7. Dezember 2013 fand eine zweitägige Sitzung der **Satzungsversammlung** statt. Sie beschloss als 21. Fachanwaltschaft die Einführung des **Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht**. Diese Regelung wird am 1. September dieses Jahres in Kraft treten.

Die Gesamtdauer der von Fachanwälten kalenderjährlich durchzuführenden **Fortbildung wurde von 10 auf 15 Zeitstunden erhöht**. Bis zu 5 Zeitstunden können hierbei auch im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle stattfindet; dabei ist z.B. an die elektro-

nische Beantwortung von Fragen aus den Fortbildungslektionen im Multiple-Choice-Verfahren gedacht, was manche von Ihnen schon kennen werden. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein.

Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Rechtsanwaltskammer München ab dem Jahr 2015 die Teilnahme an ihren abendlichen Fortbildungsveranstaltungen auf elektronischem Wege ermöglichen wird. Dabei sollen die geschilderten Voraussetzungen zur Anerkennung als Fachanwaltsfortbildung sichergestellt werden.

Zurück zur Satzungsversammlung: Zu erwähnen bleibt, dass die Satzungsversammlung anlässlich des **NSA-Skandals einmütig eine Resolution** beschlossen hat, in der die große Sorge über die massenhaften Abhörpraktiken im innerdeutschen Telekommunikationsverkehr zum Ausdruck gebracht wird. Darin heißt es:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die staatsfreie Kommunikation eine „elementare Funktionsbedingung eines auf die Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen Staatswesens“. Belegt wird diese Aussage durch die Erfahrungen, die viele Länder Europas im Laufe ihrer Geschichte machen mussten. Darunter Deutschland zur Zeit des Nationalsozialismus von 1933–1945 und die DDR von 1945–1989. Die Satzungsversammlung fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die genannten Abhörpraktiken soweit und so rasch wie möglich beendet werden.

Die bayerischen Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern, der Bayerische Anwaltsverband und der Verband Freier Berufe in Bayern haben sich der Resolution der Satzungsversammlung gegen das massenhafte Abhören des innerdeutschen Telekommunikationsverkehrs angeschlossen und betont:

Ihre Mitglieder üben Vertrauensberufe aus. Ohne das uneingeschränkte Vertrauensverhältnis zwischen Berufsgeheimnistägern und Mandanten kann der jeweilige Beruf nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden.



Viele Gespräche, die ich darüber geführt habe, lassen mich hoffen, dass diese Resolution auch Ihre Meinung zum Ausdruck bringt.

Zwei Themen, die Sie besonders bewegen werden, habe ich bislang nicht erwähnt:

Es handelt sich um das **Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten** vom 10. Oktober 2013 und um drei grundlegende **Urteile des Bundessozialgerichts zur Befreiung von Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet die BRAK zur Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer für jede einzelne Rechtsanwältin, jeden einzelnen Rechtsanwalt in Deutschland. Diese Mammutaufgabe ist bis zum 1. Januar 2016 zu erfüllen. Die Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für ein solches gigantisches System laufen bei der BRAK in Berlin auf Hochtouren.

Die Schaffung eines sicheren Systems zur elektronischen Kommunikation erfordert einen hohen Aufwand im Bereich der Softwareentwicklung, aber auch im Hardwarebereich. Für die Schaffung und den Betrieb dieses Systems kommen hohe finanzielle Belastungen auf die BRAK und damit auf die örtlichen Kammern und im Endeffekt auf Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, als Beitragszahler zu. Wie Sie wissen, ist heute über einen Antrag des Kammervorstands zu einer erheblichen Erhöhung des Kammerbeitrags ab dem nächsten Jahr zu entscheiden.

Ich darf dieses Thema verlassen und kurz auf die erwähnten **drei Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014** eingehen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Die mündlichen Ausführungen des Vorsitzenden erlauben jedoch schon heute folgende Aussagen:

Das BSG hat in drei Revisionsverfahren über die Frage entschieden, ob Rechtsanwälte, die bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern wie Unternehmen, Versicherungen, Banken und Verbänden beschäftigt sind, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit werden können. Das BSG hat diese Frage in allen drei Revisionsverfahren verneint. Es hat festgestellt, dass die bei Unternehmen angestellten Revisionskläger in ih-

rer abhängigen Beschäftigung nicht zugleich Rechtsanwälte seien. Daher liege eine mehrfache Begründung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **und** im berufsständischen Versorgungswerk durch ein und dieselbe Erwerbstätigkeit nicht vor. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien, käme eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Betracht.

Bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern angestellte Rechtsanwälte werden also nach der Meinung des BSG grundsätzlich nicht anwaltlich tätig. Der Syndikusrechtsanwalt werde nach wie vor nicht von dem anwaltlichen Berufsbild erfasst.

Diese unerwartet radikale Auffassung vertrat der zuständige 5. Senat des BSG, obwohl die DRV in der mündlichen Verhandlung noch ihre bisherige Spruchpraxis verteidigt hatte, wonach eine Befreiung möglich war, wenn ein Unternehmensanwalt eine rechtsberatende, rechtsvermittelnde, rechtsgestaltende und rechtsentscheidende Tätigkeit im Unternehmen ausübe.

Für bereits erteilte Befreiungsbescheide ist nach Auffassung des BSG Bestandsschutz gegeben. Allerdings bringt die Notwendigkeit, bei Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder wesentlicher Änderung der Tätigkeit einen erneuten Befreiungsantrag zu stellen, für die Betroffenen u. U. einschneidende Konsequenzen für die Altersvorsorge mit sich. Denn sie können nicht mit einer erneuten Befreiung rechnen.

Diese Entscheidungen haben der seit längerem in DAV und in der BRAK geführten Diskussion zur Einordnung der Unternehmensanwälte in das anwaltliche Berufsbild eine neue Aktualität, ja eine hohe Brisanz verliehen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat sich seit geraumer Zeit mit der Syndikus-Problematik befasst. Ein in der letzten Vorstandssitzung erhobenes Meinungsbild führte mit deutlicher Mehrheit zu folgender Aussage:

Der anwaltliche Beruf kann in selbständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienst- oder ständigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei einem anwaltlichen oder nicht-anwaltlichen Unternehmen oder einer Vereinigung, ausgeübt werden.

Damit möchte ich dieses Thema in meinem Bericht abschließen, denn wir haben heute noch den Antrag des Kollegen Schmachtenberg unter Punkt 10 der Tagesordnung zu dis-



kutieren, der uns sicherlich vertieft in die berufs- und sozialrechtliche Problematik hineinführen wird. Es wird sich zeigen, ob diese Versammlung die Mehrheitsmeinung des Vorstands teilt.

Natürlich hat die Rechtsanwaltskammer München auch im Jahr 2013 wieder eine Vielzahl von Aktivitäten entfaltet, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Ich möchte dazu aus Zeitgründen zunächst auf den Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstands verweisen, den der Präsident alljährlich der Landesjustizverwaltung gemäß § 81 Abs. 1 BRAO zu erstatten hat. Sie können meinen Bericht für das Geschäftsjahr 2013 auf der Website unserer Kammer (www.rak-muenchen.de) unter dem Suchwort „Jahresbericht 2013“ einsehen.

Der Vorstand und seine 12 Abteilungen haben sich im Jahr 2013 in insgesamt 95 Sitzungen mit einer Vielzahl von Themen befasst, die Sie im Bericht aufgelistet finden.

Lassen Sie mich nur noch wenige Stichworte erwähnen:

Teile des Präsidiums und der Geschäftsführung haben 2013 an drei Hauptversammlungen der BRAK in Berlin, Braunschweig und Freiburg im Breisgau teilgenommen.

Die Vorsitzenden unserer drei Gebührenabteilungen haben an zwei bundesweiten Konferenzen in Bamberg und Erfurt teilgenommen und aktuelle gebührenrechtliche Probleme diskutiert.

Am 18. und 19. Oktober 2013 fand in München die Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe der deutschen Bundesländer statt, die von unserer Kammer organisiert wurde; die Finanzierung dieser Konferenz übernahm das Bayerische Staatsministerium der Justiz.

An zwei Sitzungen der Satzungsversammlung in Berlin im April und Dezember 2012 nahmen die Delegierten unseres Kammerbezirks teil.



Von den Auslandskontakten unserer Kammer ist namentlich der intensive Kontakt zur Kammer Bordeaux hervorzuheben. Im Oktober fand die sogenannte Biennale statt, zu der die Rechtsanwaltskammer München im zweijährigen Turnus die Spitzen des Justizministeriums, der Gerichte, Behörden und Verbände einlädt. Als Referent konnte Herr Kollege Heiner Lehne, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments gewonnen werden.

Mit den Spitzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten fanden auch im Jahr 2013 wieder mehrfach Jours fixes statt, in denen die an die Kammer herangetragenen Anliegen der Kollegenschaft vorgetragen werden konnten. Meist innerhalb weniger Tage erhielten wir dazu konkrete Nachrichten darüber, dass und wie berechtigten Anliegen nachgegangen worden war.

Im Rahmen der abendlichen Fortbildungsveranstaltungen der Kammer fanden 2013 nicht weniger als 194 Veranstaltungen statt, an denen mehr als 10.000 Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer aus dem Kreis unserer Mitglieder und der Fachangestellten teilgenommen haben.

Zum Abschluss habe ich, wie in jedem Jahr, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Geschäftsstelle, den Kolleginnen und Kollegen im Kammervorstand und den Mitgliedern des Präsidiums unserer Kammer sehr herzlich für die außerordentlich engagierte und stets loyale Zusammenarbeit zu danken. Sie alle haben ihre Aufgaben zuverlässig und umsichtig erfüllt. Ich denke, wir alle schulden ihnen dafür unseren Dank.



Erfolgreiche Prozesstaktik.

Beweisantrag und Amtsermittlung im Verwaltungsprozess Ein Leitfaden für die Praxis

von Professor Dr. Peter Kothe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht, Stuttgart, Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – University of Applied Sciences, Ludwigsburg, und Martin Redeker, Richter am Oberverwaltungsgericht Greifswald

2012, 174 Seiten, € 28,-
ISBN 978-3-415-04813-3

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

2. Bericht des Schatzmeisters (Dr. Fritz Kempfer)

– Zusammenfassung –



In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2013 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Für die Bilanz und den Abschluss 2013 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Zudem dankte der Schatzmeister für die großzügigen Spenden für die Nothilfe und bat um Nennung betroffener Kollegen, die Hilfe benötigen, damit auch diese durch die Nothilfe unterstützt werden könnten. Dr. Kempfer betonte, dass die eingehenden Gelder für die Nothilfe ohne Verwaltungskosten 1:1 an die Betroffenen weitergereicht werden.

3. Bericht der Geschäftsführung

(Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp)

– Zusammenfassung –



Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp verwies zunächst auf den Abschnitt „Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2014“ in den RAK-Mitteilungen 01/2014 und stellte im Detail vor allem folgende Punkte dar:

Die aktuelle Mitgliederzahl am Tag der Kammerversammlung betrug **21.063**. Damit kann seit der Kammerversammlung am 19. April 2013 ein Mitgliederzuwachs von 2 % verzeichnet werden (zum Vergleich: der jährliche Zuwachs lag 1996–2001 noch bei jeweils ca. 6 %).

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betrug deutschlandweit zum 1. Januar 2014 **161.821**. Damit ist deutschlandweit ein Zuwachs von 1,57 % im Jahre 2013 zu verzeichnen.

Der Anteil der Frauen betrug 35,5 % zum 1. Januar 2014. 21,5 % der Mitglieder sind Fachanwältinnen bzw. Fachanwälte.

Neben 988 Zulassungsverfahren, der Eingangsverwaltung und Betreuung von 2.910 schriftlichen Eingaben zum Berufs- und Gebührenrecht, von 1.943 Beschwerden wegen Verstößen gegen das anwaltliche Berufsrecht, 74 Aufträgen auf Erstattung gebührenrechtlicher Gutachten, der Bearbeitung von 265 Anträgen auf Erteilung der Befugnis einer Fachanwaltsbezeichnung und der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für rund 10.000 Teilnehmer fielen im vergangenen Jahr in der Geschäftsstelle zudem der Neuabschluss von 504 Ausbildungsverträgen, die Betreuung von 1.151 Auszubildenden und der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte, die Vorbereitung und Durchführung der Einführungskurse für rund 1.300 Referendare sowie die Betreuung von rund 160 nebenamtlichen AG-Leitern aus der Anwaltschaft an. Von 62 durchgeführten Vermittlungen konnte in 36 Fällen erfolgreich der Streit beendet werden.

Bei der Juristenausbildung wurde im vergangenen Jahr ein Anwaltskurs zur Einführung in die Anwaltsstation eingerichtet. Die Kammer sucht noch Kolleginnen und Kollegen, die sich als Dozenten zur Verfügung stellen.

Zur Ausbildung der RA-Fachangestellten berichtete Hauptgeschäftsführer Kopp, dass nach jahrelangem drastischen Rückgang der Auszubildenden eine Trendwende erreicht werden konnte. Im Jahr 2013 konnte eine Zunahme der Auszubildenden von 11 % gegenüber 2012 verzeichnet werden. Die Kammer hat sich rege an Ausbildungsmessen beteiligt, Infomaterial für Schüler erstellt und einen Facebook-Account für die Azubis eingerichtet.

Hauptgeschäftsführer Kopp bedankte sich bei den ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer München tätigen Personen in insgesamt ca. 660 verschiedenen Funktionen. Ohne diese könnte die Kammer die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Anwaltschaft nicht aus-



üben. Er bedankte sich auch im Namen seiner Kolleginnen Geschäftsführerin Schwärzer und Geschäftsführerin Doppler sowie dem Kollegen Geschäftsführer Dr. Siegmund bei Präsidium und Vorstand, sowie bei allen 42 in der Geschäftsstelle hauptberuflich für die Rechtsanwaltskammer München tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

4. Entlastung des Kammervorstands



Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand auf Antrag von Frau Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß aus Augsburg bei einer Gegenstimme die Entlastung.

5. Beschlüsse



Antrag des Rechtsanwalt Daniel Schmachtenberg



Auf Antrag des Herrn Rechtsanwalt Schmachtenberg aus München beschloss die Kammerversammlung mit überraschender Mehrheit, dass sich der Vorstand der Rechtsanwalts-

kammer München, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen soll, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die eine Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Kolleginnen und Kollegen sicherstellt, die anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht-anwaltlichen Arbeitgebern leisten.



Antrag des Kammervorstands auf Änderung der Entschädigungsordnung

Auf Antrag des Vorstands hat die Kammerversammlung bei zwei Gegenstimmen eine Änderung des Art. 6 Ziff. 1 letzter Satz der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München beschlossen. Dieser lautet nun wie folgt: „Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG“.

Antrag des Kammervorstands auf Änderung der Beitragsordnung

Auf Antrag des Vorstands wurden mit großer Mehrheit die Kammerbeiträge erhöht.

Ab 2015 betragen die Kammerbeiträge jährlich

- für natürliche Personen: 285,- EUR,
- für juristische Personen: 356,- EUR,
- ermäßigter Beitrag für das Kalenderjahr der Zulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre: 200,- EUR,
- ermäßigter Beitrag für Mitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Jahre auf Antrag: 143,- EUR,
- ermäßigter Beitrag für natürliche Personen, die der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben: 214,- EUR,
- ermäßigter Beitrag für Kammermitglieder, die zu 100 % erwerbsgemindert sind auf Antrag: 214,- EUR.

Die Beitragserhöhung war vor allem wegen der bevorstehenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich. Bis 1. Januar 2016 muss die BRAK für jede Anwältin/jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet haben. Hierfür sind von den regionalen Rechtsanwaltskammern Beiträge an die BRAK abzuführen.

6. Wahlen zum Kammervorstand



Auf der Kammerversammlung 2014 standen 18 Mitglieder des Vorstands, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO).



Im Ergebnis wurden gewählt:

LG-Bezirk Ingolstadt:

RAin Marion Reisenhofer, Ingolstadt

LG-Bezirk Kempten:

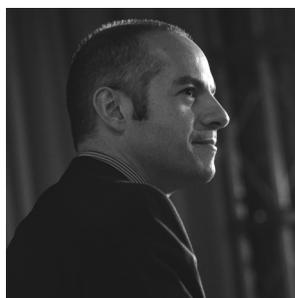
RA Dr. Albert Hägele, Kempten

LG-Bezirk Landshut:

RA Harald Seiler, Landshut

LG-Bezirk München I:

RA Jürgen Bestelmeyer, München
 RAin Petra Heinicke, München
 RAin Sirka Huber, M.M., München
 RA Ottheinz Käab, LL.M., München
 RA Christian Klima, München
 RA Dr. Thomas Kuhn, München
 RA Martin Lang, München
 RAin Gabriele Loewenfeld, München
 RA Rolf G. Pohlmann, München
 RAin Dr. Susanne Reinemann, München
 RA Dr. Torsten Schaefer, LL.M., München



Beim geselligen Empfang im Anschluss an die Kammerversammlung konnten sich die Kolleginnen und Kollegen untereinander austauschen.

LG-Bezirk München II:

RA Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau

LG-Bezirk Passau:

RAin Silke Werts, Passau

LG-Bezirk Traunstein:

RAin Katalin Hölzl, Prien am Chiemsee
 RA Konstantin Kalaitzis, Bernau am Chiemsee



Die neuen Vorstandsmitglieder

Folgende Mitglieder wurden in der Kammerversammlung 2014 erstmals in den Kammervorstand gewählt:



v.l.n.r.: Dr. Susanne Reinemann, Silke Werts, Marion Reisenhofer

RAin Dr. Susanne Reinemann, München

RAin Dr. Reinemann mit Schwerpunkt Urheber- und Medienrecht arbeitet im Rechtsbereich der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Daneben unterhält sie eine eigene Kanzlei (reinemann-law.de) und bloggt unter anwaltskommunikation.de über die Kommunikation von Anwaltskanzleien. Sie hat den Vorstand bereit seit 2009 unterstützt, zunächst in der Öffentlichkeitsarbeit, seit 2014 auch in einer berufsrechtlichen Abteilung.

RAin Marion Reisenhofer, Ingolstadt

RAin und Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Strafrecht. RAin Reisenhofer (Jahrgang 1972) ist seit 2000 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit 1. Januar 2004 selbständig (www.kanlei-reisenhofer.de). Sie ist Gastdozentin in der Referendarausbildung für Strafrecht am LG Ingolstadt, Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte Ingolstadt, Autorin für den Deutschen Anwaltverlag, Vorstandsmitglied des Ingolstädter Anwaltvereins.

RAin Silke Werts, Passau

RAin Silke Werts ist 46 Jahre, verheiratet und hat zwei Kinder. Seit 1997 ist sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seit 2003 ist sie Fachanwältin für Insolvenzrecht und seit 2000 Insolvenzverwalterin. RAin Werts ist als Sozia der Kanzlei Werts, Mühlberger, Scholler & Kollegen in Passau (www.kanzlei-hsm.de) tätig. Außerdem ist RAin Werts seit 1996 Mitglied des Passauer Stadtrats.

Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 9. Mai 2014 hielt der neue Vorstand am 16. Mai 2014 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München in folgender Zusammensetzung gewählt:



Präsident:
Michael Then



1. Vizepräsident:
Dr. Thomas Weckbach



2. Vizepräsidentin:
Gabriele Loewenfeld



3. Vizepräsident:
Dr. Thomas Kuhn



4. Vizepräsident
und Schriftführer:
Andreas von Máriássy



5. Vizepräsident
und Schatzmeister:
Rolf Pohlmann

Der bisherige Präsident Hansjörg Staehle und der bisherige Schatzmeister Dr. Fritz-Eckehard Kempter sind nach 20 bzw. 24 Jahren im Präsidium nicht mehr zur Wiederwahl angetreten. Bei einer Feierstunde am 4. Juni 2014 im Münchner Künstlerhaus würdigte der neue Präsident Then die Verdienste der Kollegen für die Anwaltschaft. Ebenfalls aus dem Präsidium ausgeschieden ist nach 20 Jahren Vizepräsident Dr. Albert Hägele. Alle drei Kollegen setzen jedoch ihre Arbeit als Mitglieder im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München fort.

Syndikusanwälte – BSG: Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht



Bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern abhängig beschäftigte Rechtsanwälte können nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **keine** Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erhalten.

Am 3. April 2014 hatte das Bundessozialgericht in den ersten drei von mehreren zwischenzeitig anhängigen Revisionsverfahren (Az. B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R) über die von Syndikusanwälten gestellten Befreiungsanträge zu entscheiden und versagte den Betroffenen unter Heranziehung der Doppelberufstheorie die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Zwischen Syndikusanwalt und nichtanwaltlichem Arbeitgeber bestehe eine abhängige Beschäftigung, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HS 1 SGB VI zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führe. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI komme nicht in Betracht, da der Syndikus nicht „wegen“ dieser Beschäftigung Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks sei.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts üben Syndikusanwälte in dem Beschäftigungsverhältnis mit einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber keine anwaltliche Tätigkeit aus. Als Anwalt werde der Syndikus nur im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit außerhalb seines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses tätig, nicht jedoch im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Unternehmen. Auf die vier von der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Feststellung einer berufsspezifischen Tätigkeit selbst mitentwickelten Kriterien der Rechtsberatung, Rechtsgestaltung, Rechtsentscheidung und Rechtsvermittlung komme es nicht an.

Während Syndikusanwälte nach aktueller Rechtslage künftig bei einem Arbeitgeberwechsel oder einer wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei demselben Arbeitgeber nicht mehr mit einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen können, sollen Inhaber eines für die **aktuelle** Tätigkeit **wirksamen** Befreiungsbescheids **Vertrauensschutz** genießen (vgl. RAK-Mitteilungen 01/2014, S. 10).

Ob sich das BVerfG in absehbarer Zeit mit dieser Thematik befassen wird, bleibt abzuwarten. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen bislang nicht vor.

Auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München misst diesem Thema eine besondere Bedeutung zu. In der letzten Vorstandssitzung am 11. April 2014 ergab sich mit großer Mehrheit folgendes Meinungsbild:

„Der anwaltliche Beruf kann in selbständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienst- oder ständigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei einem anwaltlichen oder nicht-anwaltlichen Unternehmen oder einer Vereinigung, ausgeübt werden.“

In der Kammerversammlung am 9. Mai 2014 wurde auf Antrag aus der Kollegenschaft von Herrn RA Daniel Schmachtenberg mit Stimmenmehrheit folgender Beschluss gefasst: *„Der Vorstand möge sich, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die eine Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Kolleginnen und Kollegen sicherstellt, die anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht-anwaltlichen Arbeitgebern leisten.“*

Weitere Informationen zu der Thematik finden Sie auf der Homepage der RAK München unter www.rak-muenchen.de, auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung.de und auf der Homepage des Versorgungswerks der Rechtsanwälte unter www.brastv.de.

*Rechtsanwältin Sirka Huber
Mitglied im Vorstand der RAK München*



Orientierungshilfe.

Internetkriminalität
Grundlagenwissen, erste Maßnahmen und polizeiliche Ermittlungen
von Manfred Wernert, Kriminalhauptkommissar, Hochschule für Polizei,
Institutsbereich Ausbildung Lahr

2014, 2., aktualisierte Auflage, 186 Seiten, € 19,80
ISBN 978-3-415-05257-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1096909

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Unternehmensanwälte der RAK – Vortrag: „Betriebsstätten im Ausland“



Am 13. März 2014 hielt Herr Kollege Karsten Wünsch (Syndikus der Colinvest Beteiligungsmanagement GmbH) im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Unternehmensanwälte“ einen Vortrag zu dem Thema: „Betriebsstätten im Ausland“.

Rechtsanwalt Wünsch erläuterte, dass die Entscheidung, in andere Märkte zu investieren häufig auf der internen Einschätzung des Unternehmensanwalts beruht, der die internationalen steuerrechtlichen Konsequenzen der Investition geprüft hat. Eine objektive Einschätzung und kompetente Beratung ist daher für den Unternehmenserfolg wichtig. Vor dem Hintergrund internationaler Geschäftsbeziehungen gewährte Rechtsanwalt Wünsch einen kurzen Überblick über die internationalen Regelungen und deren Verknüpfung mit dem deutschen nationalen Recht.



Die Fragen, wem das Besteuerungsrecht an einer Einkommensquelle zusteht oder ob Besteuerungsvorbehalte bei Einkommen aus anderen Staaten bestehen, wurden ebenso geklärt wie die Begriffe „subject-to-tax“, „Treaty override“, „Freistellung oder Anrechnungsmethode“, „reverse-charge“ etc.

Im weiteren Verlauf erklärte RA Wünsch, welche Kriterien das Merkmal einer „Betriebsstätte“ im Ausland auslösen können, welche Probleme damit verbunden sind und was diesbezüglich zu beachten ist. Besonderes Augenmerk wurde auf die „Dienstleistungsbetriebsstätte“ gelegt, die im Zuge der Neuverhandlung von Doppelbesteuerungsabkommen eine immer größere Rolle spielt sowie auf die juristischen Fallstricke bei zukünftiger Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland. Hervorzuheben ist der Hinweis auf die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen, insbesondere auf § 90 AO und den damit verbundenen vertraglich zu beachtenden Vorbehalten. Der informative Vortrag des RA Wünsch hat den Kollegen Ideen und Anregungen mit auf den Weg gegeben, die bei der zukünftigen Vertragsbearbeitung einfließen können. Herzlichen Dank für diesen hervorragenden Beitrag.

Im zweiten Teil der Veranstaltung tauschten sich die Kollegen über das Thema und über die Rolle des Anwalts im jeweiligen Unternehmen intensiv aus. Beispielhaft sei die Frage der Zulässigkeit eines sogenannten „Treaty shopping“ erwähnt. Treaty shopping bedeutet, dass Konzern- und Firmenstrukturen auf internationaler Ebene so aufgebaut werden,

dass dies zu einer äußerst geringen Steuerbelastung führt. An dieser Stelle wurde die Rolle des Beraters als Interessenvertreter und als unabhängiger Berater, der auch das Gemeinwohl in seine Begutachtungen einbezieht, diskutiert. Nicht unerwähnt blieb, dass mit einer objektiven Beratung in alle Richtungen einem Imageschaden des Unternehmens vorgebeugt werden kann. Die Fragestellungen des „Inhouse“-Beraters unterscheiden sich insofern nicht von denen eines steuerberatenden niedergelassenen Anwalts.

Eine weitere Veranstaltung des AK Unternehmensanwälte hat am 13. Mai 2014 zum Thema „Arbeits- und Immigrationsrecht im internationalen Projektgeschäft“ stattgefunden. Herr Kollege Dr. Axel Boysen, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Syndikus der Siemens AG, hat sich bereit erklärt, als Referent zur Verfügung zu stehen. Dem Referenten sei bereits an dieser Stelle dafür gedankt. Ein Bericht über die Veranstaltung wird in der nächsten Ausgabe der RAK-Mitteilungen erfolgen.

Am 25. Juli 2014 findet im Seehaus der RAK München in Seeshaupt der 1. Unternehmensanwaltstag der RAK München statt. Näheres zum Programm und zur Anmeldung finden Sie im Fortbildungsteil dieses Hefts auf Seite 5.

*Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit
Mitglied im Vorstand der RAK München und
Leiterin des AK Unternehmensanwälte der RAK*

Dauer von Kosten- und Vergütungsfestsetzungsverfahren

Als Bestandteil der Evaluation des Rechts- und Justizstandorts Bayern durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz haben die Bayerischen Rechtsanwaltskammern dem Ministerium im Dezember 2012 mehrere Kosten- und Vergütungsfestsetzungsverfahren benannt, die als unangemessen lang angesehen wurden. Das Ministerium hat bei den vorgelegten Fällen die Gründe für die Verfahrensverzögerungen ermittelt.

In seiner Stellungnahme gegenüber den Bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. Januar 2014 wies Ministerialdirigent Dr. Dickert darauf hin, dass der zeitliche Ablauf der verschiedenen Festsetzungsverfahren von diversen Faktoren (notwendige Beteiligungen, Klärung strittiger Rechnungspositionen, Beachtung unterschiedlicher Rechtsprechung, etwaiger Personalengpass, sonstige außergewöhnliche Umstände) bestimmt werde, so dass eine angemessene Mindest- oder Höchstdauer der Bearbeitung nicht generell bestimmbar sei. „Ich teile jedoch Ihre Einschätzung, dass in standardisierten Verfahren ohne besondere Umstände eine Erledigung binnen drei Monaten möglich sein sollte“, so Dickert in seiner Stellungnahme.

Bei Personalengpässen seien Verzögerungen nicht immer ganz vermeidbar. Das Ministerium habe die Gerichte aber gebeten, die ortsansässigen Rechtsanwälte zu informieren, wenn außergewöhnliche Personalengpässe absehbar längere Zeit andauern werden.

Sozialgerichte eröffnen elektronischen Rechtsverkehr

Zum 1. Juni 2014 wurde beim Bayerischen Landessozialgericht und beim Sozialgericht München der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Die Verordnung hierzu wurde am 31. März 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (ERRV SG, GVBl. Nr. 6/2014 S. 99).

Der Vizepräsident des Bayerischen Landessozialgerichts Jürgen Michels berichtete, dass die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit in Streitsachen nach dem SGB III beabsichtigen, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Die Arbeitsagenturen verfügen in diesem Bereich bereits über elektronisch geführte Akten.

Michels: „Ich freue mich auf einen hoffentlich erfolgreichen Start des Pilotbetriebs und die weitere Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit“.

Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München



Die Rechtsanwaltskammer München hat Dr. Simon Möbius aus Siegsdorf den diesjährigen Promotionspreis verliehen. Der Preisträger wurde für seine hervorragende Dissertation mit dem Thema „Das Prinzip der Rechtsschutzgleichheit im Recht der Prozesskostenhilfe“ ausgezeichnet. Präsident Michael Then überreichte Dr. Möbius den Preis anlässlich der akademischen Feierstunde der Universität Passau am 14. Februar 2014.

Die Rechtsanwaltskammer München hat mit der Uni Passau ein Kooperationsabkommen geschlossen, um bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzu-

wirken. Im Rahmen dieses Abkommens wird einmal jährlich eine Dissertation ausgezeichnet.

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg



Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat in Augsburg den Examenspreis der RAK München an Alexander Weber aus Gessertshausen überreicht. Der 26-jährige Preisträger hat am Prüfungsort Augsburg mit 12,51 Punkten als Prüfungsbester die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden.

Architekten und Juristen im Dialog – „Achtung Baustelle! Architekten haften in jedem Fall ...“



So könnte man das Rechtsinstitut der gesamtschuldnerischen Haftung beschreiben, das im Mittelpunkt der Fachtagung „Haftung und Versicherung“ am 28. März 2014 in München stand. Es war die vierte Veranstaltung in der Reihe „Architekten und Juristen im Dialog“, die die Bayerische Architektenkammer 2011 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer München ins Leben gerufen hat.

Wolfgang Riehle, Präsident der Architektenkammer Baden-Württemberg war der erste einer Reihe hochkarätiger Referenten sowohl aus der Architektenschaft als auch der Rechtsanwaltschaft. Er schilderte die Auswüchse der gesamtschuldnerischen Haftung, die dazu geführt haben, dass die Schaffung eines eigenen Architekten- und Ingenieurvertragsrechts auf Basis des bestehenden Werkvertragsrechts der §§631 ff. BGB in dieser Legislaturperiode oberste Priorität in

der berufspolitischen Arbeit der Bundesarchitektenkammer hat.

In weiteren Beiträgen wurden der Haftpflichtprozess in Bausachen, das Qualitätsmanagement zum Umgang mit der gesamtschuldnerischen Haftung sowie die Rolle des Architekten im Bauprozess näher beleuchtet und jeweils im Anschluss an die Vorträge mit den rund 60 Teilnehmern der Fachtagung diskutiert.



Nach der Mittagspause standen Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowie Versicherungsfragen im Mittelpunkt der Veranstaltung.

Fazit: Die Architekten – und dies wird auch von renommierten Juristen im Bau- und Architektenrecht so gesehen – sind durch die gesamtschuldnerische Haftung überproportional belastet. Dies wirkt sich naturgemäß auch auf die Berufshaftpflichtversicherungen aus, die zunehmend nervös auf entsprechende Schadensanzeigen reagieren. Immer mehr Versicherungsgesellschaften ziehen sich aus diesem Markt zurück; die Höhe der Prämien ist für viele Büros kaum noch zu tragen. Und auch für die Verbraucher, sprich: Bauherren, ist die aktuelle Rechtslage aufgrund des damit verbundenen hohen Streitpotenzials unbefriedigend, stehen langwierige Gerichtsverfahren erfahrungsgemäß einer schnellen Mangelbeseitigung entgegen.

Im Rahmen einer Projektgruppe der Bundesarchitektenkammer wird sich die Bayerische Architektenkammer deshalb weiterhin mit Nachdruck für eine interessensgerechte Lösung dieser komplexen Problematik einsetzen.

*Rechtsanwältin Sabine Fischer
Hauptgeschäftsführerin Bayerische Architektenkammer*

Erinnerung: Fälligkeit der Kammerbeiträge seit 1. April 2014

Die Kammerbeiträge sind am 1. April 2014 zur Zahlung fällig geworden.

Bitte beachten Sie, dass im Fall der Säumigkeit eine Mahnung der noch offenen Kammerbeiträge erfolgt, für die Kosten in Höhe von 10,- EUR gemäß unserer Beitragsordnung erhoben werden.

Themen für die Praxis.



NEU.

WWW.BOORBERG.DE

Steueranwalt 2013/2014

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

2014, 212 Seiten, € 45,-

Steueranwalt

ISBN 978-3-415-05260-4

Die jährlich erscheinenden Bände der Reihe »Steueranwalt« stellen das Spektrum der jeweils aktuellen steuerrechtlichen Themen dar.

»Steueranwalt 2013/2014« behandelt:

- Insolvenz- und Sanierungssteuerrecht
von Dr. Klaus Olbing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- Brennpunkte bei der Körperschaftsteuer – insbesondere Organschaft
von Dr. Dirk Pohl, Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht
- Die neuen Waffen der BP – Einsatz von EDV und statistischen Methoden in der steuerlichen Außenprüfung
von Ulrich Schönhofer, Oberregierungsrat
- Praxisrelevante Rechtsprechung und Gesetzgebung zum ErbStG
von Dipl.-Finanzwirt Dr. Jörg Stalleiken, Rechtsanwalt und Steuerberater
- Was wird aus den Wahlversprechen? Ein Ausblick zur Entwicklung des Steuerrechts je nach Ausgang der Bundestagswahl 2013
von Dr. iur. Matthias Söffing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- Umsatzsteuerhinterziehung – Systematische Grundlagen und aktuelle Verteidigungsansätze
von Dr. Martin Wulf, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0414



Topaktuelle Gesamtdarstellung.

WWW.BOORBERG.DE

Der Vorstandsvertrag

**Bestellung und Anstellungsvertrag der
Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft
von Torsten Beiner LL.M. oec. int., Rechtsan-
walt in Leipzig und Syndikus in Berlin, und
Eckhart Braun, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeits-
recht, Partner von CMS Hasche Sigle, Partner-
schaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
2013, 2., vollständig überarbeitete Auflage,
495 Seiten, € 98,-**

**BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER
ISBN 978-3-415-04922-2**



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/834890

Das Handbuch gibt eine fundierte und praxisbe-
währte Anleitung zur Erstellung von Anstel-
lungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Die
2. Auflage berücksichtigt insbesondere die
Änderungen des Deutschen Corporate Gover-
nance Kodex (2013, 2012, 2010 und 2009), das
Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vor-
standsvergütung (2013), die KWG-Änderungen
durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz (2013)
sowie das Gesetz zur Angemessenheit der
Vorstandsvergütung (2009).

Der Anhang enthält aktualisierte Muster

- zur Bestellung und Abberufung des Vor-
stands,
- zum Anstellungsvertrag,
- zum Aufhebungsvertrag,
- zur Geschäftsordnung für den Vorstand,
- zur Geschäftsordnung für den Präsidialaus-
schuss des Aufsichtsrats.

Zusätzlich sind eine Muster-Vergütungsricht-
linie für Geschäftsleiter von Kreditinstituten
sowie eine umfassende Checkliste zum Deut-
schen Corporate Governance Kodex enthalten.
Alle Inhalte des Anhangs stehen für Käufer des
Werks auch online unter [www.boorberg-praxis-
handbücher.de](http://www.boorberg-praxis-
handbücher.de) zum kostenlosen Download zur
Verfügung.

 **BOORBERG**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Beitrags- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München

In der ordentlichen Kammerversammlung am 9. Mai 2014 wurde beschlossen, die Beitrags- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern (Änderungen im Fettdruck):

I. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen im Fettdruck):

1.) In Ziff. 1 werden die Beträge neu festgesetzt:

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt **EUR 285,-**, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, **EUR 356,-**.“

2.) Ziff. 2 wird zu **Ziff. 4** (neu).

3.) Ziff. 3 wird zu **Ziff. 2** (neu). Die Beträge werden neu festgesetzt. **Abs. 3 entfällt.**

„Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der **Erstzulassung** und die zwei darauffolgenden Kalenderjahre um **EUR 85,-** auf **EUR 200,-**.“

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag **EUR 143,-**.“

4.) Ziff. 4 wird zu **Ziff. 3** (neu) und erhält folgenden Wortlaut:

„**Für** Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, **beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-**.“

Für Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, **beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 214,-**.“

5.) Ziff. 4 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

„Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags.

Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag.“

II. Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Entschädigungsordnung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen im Fettdruck):

Art. 6 Ziff. 1 letzter Satz der Entschädigungsordnung erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend **§ 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG**.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit ausgefertigt. Sie treten zum ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

München, den 14. Mai 2014

gez. Hansjörg Staehle,
Präsident

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Pflicht zur unverzüglichen Löschung aufgezeichneter Telefonate zwischen Verteidigern und Beschuldigten

Aufgezeichnete Gespräche zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind stets zu löschen. Der umfassende Schutz des § 160a StPO erstreckt sich auch auf Mandatsanbahnungsgespräche.

BGH, Beschluss vom 18. Februar 2014 – StB 8/13, www.bundesgerichtshof.de

Unwirksamkeit von Mandantenübernahmeklauseln

Die Verpflichtung eines angestellten Rechtsanwalts, für die Dauer von zwei Jahren einen bestimmten Honoraranteil an seinen früheren Arbeitgeber abzuführen, ist als so genannte verdeckte Mandantenschutzklausel unwirksam.

BAG, Urteil vom 11. Dezember 2013 – 10 AZR 286/13, www.bundesarbeitsgericht.de

Strenge Anforderungen bei Rechtsanwälten im Vermögensverfall verfassungsgemäß

Die durch den Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aufgestellten strengen Anforderungen an die Ausräumung einer Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verstoßen nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2011 – AnwZ (Brfg) 12/11, juris Rn. 6 m.w.N.). Die Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, also eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts (BGH, Beschlüsse vom 12. Februar 2001 – AnwZ (B) 7/00, juris Rn. 13; vom 15. März 2012 – AnwZ (Brfg) 55/11, a.a.O., Rn. 11 m.w.N.).

Nicht von Bedeutung ist, ob § 12 Abs. 2 Satz 2 RDG höhere Anforderungen an die Annahme einer Gefährdung der Interessen Rechtsuchender stellt als § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO (vgl. dazu Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655, S. 68; VG Göttingen, Urteil vom 21. November 2012 – 1 A 45/12, juris Rn. 29). Denn das in §§ 1 bis 3 BRAO zum Ausdruck kommende Leitbild des Anwaltsberufs weist dem Rechtsanwalt eine besondere Stellung zu. Er allein ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu einer umfassenden und unabhängigen Beratung sowie Vertretung der Rechtsuchenden berufen. Diese weitreichenden Pflichten und Befugnisse berechtigen den Gesetzgeber, höhere Anforderungen an die Eignung und Zuverlässigkeit

von Rechtsanwälten zu stellen (BGH, Beschlüsse vom 31. Mai 2010 – AnwZ (B) 46/09, juris Rn. 11 m.w.N.; vom 4. November 2013 – AnwZ (Brfg) 49/13, juris Rn. 8).

BGH, Beschluss vom 4. Januar 2014 – AnwZ (Brfg) 62/13, www.bundesgerichtshof.de

Verjährungsbeginn bei fehlerhafter Beratung

a) Die Verjährung eines gegen einen rechtlichen Berater gerichteten Ersatzanspruchs beginnt zu laufen, wenn der Mandant den Schaden und die Pflichtwidrigkeit des Beraters erkannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.

b) Rät der Berater zur Fortsetzung des Rechtsstreits, hat der Mandant in der Regel auch dann keine Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit des Beraters, wenn das Gericht oder der Gegner zuvor auf eine Fristversäumung hingewiesen hat.

BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 – IX ZR 245/12, www.bundesgerichtshof.de

Erstattbarkeit der Kosten eines Unterbevollmächtigten

a) Die Kosten eines Unterbevollmächtigten, der für den auswärtigen Prozessbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen hat, stellen notwendige Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO dar, soweit sie die hierdurch ersparten, erstattungsfähigen Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen.

b) Für die Vergleichsberechnung zwischen den fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten und den durch die Beauftragung des Unterbevollmächtigten zur Terminvertretung entstandenen Kosten ist auf eine ex ante-Betrachtung abzustellen. Maßgeblich ist, ob eine verständige und wirtschaftlich denkende Partei die kostenauslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte.

c) Zur Erstattungsfähigkeit einer sowohl für den Hauptbevollmächtigten als auch den Unterbevollmächtigten angefallenen Einigungsgebühr.

BGH, Beschluss vom 26. Februar 2014 – XII ZB 499/11, www.bundesgerichtshof.de

Sachbezug beim Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fallbearbeitungen aus dem Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht genügen nur dann für den Erwerb der erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet „Arbeitsrecht“, wenn die Fälle einen konkret darzulegenden arbeitsrechtlichen Bezug aufweisen (Fortführung von Senatsbeschluss vom 25. Februar 2008 – AnwZ(B) 17/07, NJW-RR 2008, 925 Rdnr. 10-13).

BGH, Urteil vom 10. März 2014 – AnwZ(Brfg) 58/12, www.bundesgerichtshof.de

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.01.2014		- 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	- 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2013 konnten rund 265 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



Der Provisionsanspruch des Immobilienmaklers

Maklerrecht für Praktiker

von Professor Dr. Rolf Koch

2014, 2., überarbeitete Auflage, 268 Seiten, € 27,80

ISBN 978-3-415-05128-7

Dieses Buch ist ein zuverlässiger Ratgeber für Immobilienmakler bei allen Fragen zum Provisionsanspruch.

Die Schwerpunkte des Leitfadens:

- Gesetzliche Voraussetzungen des Provisionsanspruchs
- Zustandekommen und Vertragsinhalte des Maklervertrags
- Zulässigkeit von Provisionsvereinbarungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarungen
- Problematik der Verflechtung des Immobilienmaklers
- Höhe und Verjährung des Provisionsanspruchs
- Bestellerprinzip

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Zwischenprüfung 2014

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am

Freitag, den 28. November 2014

statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Telefon 089/532944-16, 34, 63) anfordern.

Zugelassene Hilfsmittel:

Unkommentierte Gesetzestexte sind zugelassen; Taschenrechner dürfen benutzt werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG).

**Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung:
10. Oktober 2014**

Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2015/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2015/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Dienstag, 20.01.2015
Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 27.01.2015
ZPO (Verfahrensrecht) und Rechnungswesen

Mittwoch, 28.01.2015
RVG (Kostenrecht) und Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 31. Oktober 2014 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2014 versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden den Prüfungsteilnehmern gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2014 und 2015 mitzubringen.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2015 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **31. Oktober 2014** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe

gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCreditBank AG München, IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31, BIC HYVEDEMMXXX. Wir

bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf 37,- EUR.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG; § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Abschlussprüfung 2014/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München II – Gesamtausschuss

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 58 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
München II Gesamtausschuss	58	2	12	13	25	5	1	47	11*
in %	100	3,45	20,70	22,41	43,10	8,62	1,72	81,03	18,97

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.

Als Beste des gesamten Prüfungsausschusses München II mit der Note „sehr gut“ haben Herr Maximilian Bäder mit 94 Punkten (Dr. Herzog Rechtsanwälte, Rosenheim) und Frau Maria Leuchter mit 92 Punkten (Herrmann & Mey Rechtsanwälte, Freising) abgeschnitten.

Die Kammer gratuliert zu dieser herausragenden Leistung.



Kompetenter Ratgeber.

Die Geschäftsraummiete

von Roderich Dohse, Assessor, ab der 7. Auflage fortgeführt von Dominique Johanna Popiel, Rechtsanwältin Düsseldorf

2014, 7., vollständig überarbeitete Auflage, 150 Seiten, € 16,80

Das Recht der Wirtschaft, Band 160

ISBN 978-3-415-05237-6

Die Autorin erläutert im Detail, welche Rechte und Pflichten Mieter und Vermieter haben. Sie behandelt die typischen Phasen eines Mietverhältnisses.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Zum 1. April 2014 stand die turnusgemäße Neubestellung der acht Prüfungsausschüsse für die Durchführung der RA-Fachangestelltenprüfung an. Bestellt worden sind folgende ordentliche Mitglieder:

Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrervertreter
1. Prüfungsausschuss München I		
RA Friedemann Bubendorfer RA Karl-Heinz Kitzinger	Jana Käsweber Andrea Waschkeit	OStR Ernst Neumann OStRin Erika Reißler-Schneemeier
2. Prüfungsausschuss München II		
RAin Evelyn Schlichter RA Norbert Viechtl	Ursula Martin Alois Saller	StD Andreas Henn OStRin Annemarie Putzer
3. Prüfungsausschuss München III		
RAin Barbara Lohs RAin Franziska Witschel	Anneliese Trögl Sabine Jungbauer	StDin Brigitte Ullrich-Obermaier OStRin Silvia Sporrer
4. Prüfungsausschuss Augsburg		
RA Helmut Weiss RA Franz Lutz	Lydia Rackl Anja Rödigg	StD Dieter Heurich OStRin Ingrid Plötz-Jackson
5. Prüfungsausschuss Ingolstadt		
RA Fritz Kroll RAin Kerstin Bacher	Petra Schmidner Petra Sillner	StDin Dagmar Stauss OStRin Renate Kirschner
6. Prüfungsausschuss Kempten		
RA Johannes Schnetzer RA Dr. Bertrand Botzenhardt	Kerstin Heiden Petra Schmid	StD Stephan Bahmann OStRin Birgit Frey
7. Prüfungsausschuss Straubing		
RAin Christina Koller RAin Karl-Heinz Behammer	Ulrike Beringer Harald Minisini	StD Wolfgang Boiger StDin Ulrike Sinz
8. Prüfungsausschuss Traunstein		
RA Dr. Peter Schuppenies RAin Monika Wetterer	Maria Winkler Rosina Romstätter-Staller	FOLin Angelika Thomas StD Dietmar Durchholz

Der Kammervorstand wünscht den neu bestellten Mitgliedern der Prüfungsausschüsse alles Gute und viel Erfolg.

Einige Damen und Herren können ihre Prüfungstätigkeit als ordentliche und stellvertretende Mitglieder in den Prüfungsausschüssen der Kammer nicht mehr fortsetzen. Ihnen möchten wir an dieser Stelle dafür danken, dass sie sich für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit in der RA-Fachangestelltenausbildung zur Verfügung gestellt haben und mit erheblichem Arbeitseinsatz lange Jahre tätig gewesen sind.

Passauer Ausbildungsmesse



RA Mag. Markus Schätz, Ramona Hofmann

Die Anwaltschaft war bei der 7. Ausbildungsmesse der Agentur für Arbeit Passau „Ausbildung sichert Zukunft“ mit gleich zwei Ständen vertreten. Die Kollegen Mag. Markus Schätz und Dr. Marcel Vachek betreuten den Stand der Rechtsanwaltskammer München, den Messestand des Passauer Anwaltvereins betreuten RA Markus Ihle und RA Dieter Schmidt, jeweils zusammen mit engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten aus deren Kanzleien. „Die Ausbildungsmesse in Passau ist ein Erfolgsprojekt. Viele Firmen nutzen die Messe schon aus Gründen der Imagepflege“, so Schätz.



RA Dieter Schmidt, Sieglinde Schmidt-Junker, Heike Sittinger

Bei der Veranstaltung am 21. Februar 2014 in der Dreiländerhalle in Passau haben sich rund 8.000 Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte über verschiedene Ausbildungsberufe informiert. Angesichts des Fachkräftemangels ist es besonders wichtig, dass sich die Anwaltschaft um zahlreichen und qualifizierten Mitarbeiter-Nachwuchs bemüht. Alleine bei der Ausbildungsmesse in Passau standen die Rechtsanwälte mit 106 weiteren Messeständen „in Konkurrenz“.

Neue Ausbildungsberaterin

Die RAK München hat die Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger zur neuen Ausbildungsberaterin bestellt.

Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer hat ihr Amt als Ausbildungsberaterin beendet. Der Vorstand der RAK München dankt für ihre Tätigkeit, die sie über Jahre mit viel Fingerspitzengefühl und Engagement ausgeübt hat.

Wenn es Schwierigkeiten in der Ausbildung gibt:

Die Rechtsanwaltskammer ist für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zuständig. Sie nimmt nicht nur die Prüfungen ab, sie ist auch Ansprechpartner, wenn es Probleme in der Ausbildung gibt. Zu diesem Zweck hat sie drei Ausbildungsberater bestellt, an die man sich bei Fragen und Problemen wenden kann. Die Ausbildungsberater beraten und vermitteln auch bei Auseinandersetzungen zwischen Auszubildenden und Ausbildungskanzlei.

Ausbildungsberater der RAK München sind:

- RAin Petra Heinicke,
- Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger,
- und mit dem Schwerpunkt Vermittlungen RA Prof. Dr. Jörn Steike.

Abschlusszeugnisse erhalten DQR-Zuordnung

Ab der Sommerprüfung 2014 werden die Abschlusszeugnisse der Rechtsanwaltsfachangestellten und zukünftig auch der Rechtsfachwirte zusätzlich mit einer DQR-Zuordnung versehen.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) dient dazu, alle schulischen und beruflichen Abschlüsse in ein Stufensystem einzuordnen und mit ausländischen Abschlüssen vergleichbar zu machen.

Die Liste der zugeordneten Qualifikationen umfasst insgesamt acht Niveaustufen. Dabei entspricht der Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte/r der Niveaustufe 4, der Abschluss als Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in der Niveaustufe 6.

Nähere Informationen finden sich im Internet unter: <http://www.dqr.de/index.php>.

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 12. Mai 2014 hatte die Kammer insgesamt **21.062** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 88 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 192 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **13.895** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.639 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 519 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

Umfassend und praxisnah.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/923823

WWW.BOORBERG.DE

Verrechnungspreise

hrsg. von Lorenz Bernhardt, Rechtsanwalt und Steuerberater

2014, 630 Seiten, € 98,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04884-3

Adressat des Praxishandbuchs ist der Verrechnungspreispraktiker. Dessen Verantwortlichkeiten lassen sich grob in drei Bereiche gliedern:

- Gestaltung von Verrechnungspreisen bzw. von Verrechnungspreissystemen,
- Implementierung von Verrechnungspreissystemen,
- Verteidigung von Verrechnungspreissystemen sowie »Compliance«-Fragen.

An diesen drei Hauptaspekten orientieren sich auch Gliederung und Inhalt des Werks. Es ist damit weniger darauf ausgerichtet, lediglich die diversen dogmatischen Verrechnungspreisbereiche darzustellen, voneinander abzugrenzen und Lösungsvorschläge zu formulieren. Das Praxishandbuch orientiert sich vielmehr an den Aufgabenfeldern, für die ein Verrechnungspreispraktiker verantwortlich ist. Die prozessorientierten Gliederungspunkte des Buchs werden ergänzt durch eine einführende Beschreibung von Grundlagen sowie Sonderthemen zu den Verrechnungspreisen.

Das Werk ist für Praktiker von Praktikern geschrieben. Alle Autoren sind bzw. waren Verrechnungspreispartner bei PricewaterhouseCoopers (PwC).

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0514

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer
für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

nebst

Beitragsordnung

Gebührenordnung für Zulassungssachen
sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten

Entschädigungsordnung

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

Gebührenordnung für Berufsfortbildungssachen

Sterbegeldordnung

Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 BRAO)

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer.

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.

II. Die Kammerversammlung

§ 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit

1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Rechtsanwaltskammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort des Kammerbezirks statt.
3. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich; doch kann der Präsident Gäste zulassen.

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten.
Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 11 Nr. 1.
2. Die Einladung zur Kammerversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, soweit die Frist nicht in dringenden Fällen abgekürzt werden muss. Zur Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung.
3. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von mindestens 25 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird.
4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvoranschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

§ 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäfts-

stelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen.
Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er kann Berichtersteller bestimmen.
4. Der Vorsitzende erteilt das Wort und hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Versammlung ohne Debatte sofort entscheidet.
5. Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben. Sie sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
6. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand oder über einen diesen betreffenden Antrag beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist ohne weitere Aussprache zu beschließen.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Debatte lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung in Form der dazu gestellten Anträge gefasst werden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn Zweifel über die Auszählung der Stimmen bestehen. Die Abstimmung kann in diesem Fall aber auch entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung des Bundestages zum sog. „Hammsprung“ erfolgen: Die anwesenden Kammermitglieder werden vom Vorsitzenden gebeten, ihre Stimmen derart abzugeben, dass sie eine mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthal-

- “bezeichnete Tür des Versammlungsraumes verlassen; an jeder Tür wird von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Hilfspersonen laut gezählt.
3. Auf Antrag von mindestens 25 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.
 4. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
 6. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.
 7. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Kammerversammlung dies beschließt.

III. Wahlen

§ 10 Gemeinsame Regelungen

1. Für Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen.
2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Abs. 2 BRAO*) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Das aktive Wahlrecht bleibt unberührt.
3. Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) bei Kammermitgliedern, die natürliche Personen sind, von diesen selbst,
 - b) bei Kammermitgliedern, die juristische Personen sind, durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Kammermitglied ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 11 Wahlen zum Kammervorstand

1. Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.
2. Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 11 Nr. 1) sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke. Es sind zu wählen:
 - aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
 - aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
 - aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
 - aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.
3. Vor Beginn der Wahl wählt die Kammerversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Wahlleiter, der jedoch nicht in einem Wahlvorschlag aufgeführt sein darf. Der Wahlleiter kann Versammlungsteilnehmer oder sonstige geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler beiziehen sowie zur Auszählung der Stimmen elektronische Hilfsmittel einsetzen.
4. Die Wahl erfolgt für alle Wahlbezirke gleichzeitig in einem oder mehreren Wahlgängen durch Ausfüllen und Abgabe eines Stimmzettels, der nicht unterschrieben oder sonst gekennzeichnet werden darf. Auf Beschluss der Versammlung kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Im Übrigen bestimmt der Wahlleiter die Form der Stimmabgabe. Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder des Kammervorstandes ist auf dem Stimmzettel deutlich erkennbar anzugeben. Für jeden Wahlbezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder aus diesem Wahlbezirk zu wählen sind. Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - sie Angaben enthalten, die den Wähler kenntlich machen;
 - für einen Wahlbezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als nach Nr. 2 zu wählen sind;
 - aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist.
5. Gewählt sind die Kammermitglieder, welche für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Die einfache Mehrheit bestimmt sich nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Erreichen in zwei Wahlgängen nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
6. (aufgehoben)
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und bekannt gegeben. Der Wahlleiter befragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen und fordert sie zur sofortigen Erklärung auf. Abwesende Gewählte fordert er schriftlich zur Erklärung binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Wahlleiters, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO aufgeführten Gründe ab oder ist die Ablehnung als Niederlegung i. S. v. § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO anzusehen, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied aus dem jeweiligen Wahlbezirk mit der nächst höchsten Stimmenzahl.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß bei Ersatzwahlen gemäß § 69 Abs. 3 BRAO.

* Der Verweis auf § 27 Abs. 2 BRAO entfällt aufgrund der Neuregelung im Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007, BGBl I, 358 ff. Gemeint ist die Kanzlei, nicht die Zweigstelle.

§ 12 Wahlen zur Satzungsversammlung

1. Für die Wahl zur Satzungsversammlung (§ 191 b BRAO) bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden.
Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.
2. Der Kammervorstand bestimmt spätestens 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 3, § 68 Abs. 1 BRAO) aus dem Kreis der Kammermitglieder einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss stellt insbesondere die Wahrung der Grundsätze einer geheimen und unmittelbaren Briefwahl sicher (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO). Er nutzt für die Erledigung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ist unverzüglich durch ein Ersatzmitglied zu ersetzen, das vom Kammervorstand, in Eilfällen vom Präsidenten, bestimmt wird.
3. Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge (§ 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO) einzureichen sind (Vorschlagsfrist), sowie einen Zeitpunkt, bis zu dem die Briefwahlunterlagen beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende der Wahlzeit). Die Briefwahlunterlagen sind spätestens einen Monat vor Ende der Wahlzeit an die Wahlberechtigten zu versenden. Das Ende der Wahlzeit liegt spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung.
4. Der Wahlleiter fordert die Kammermitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gibt die Vorschlagsfrist und das Ende der Wahlzeit in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Kammer bekannt. Die Aufforderung kann zusätzlich per Rundfax und per E-Mail erfolgen.
5. Wahlvorschläge sind wirksam, wenn sie von zehn Kammermitgliedern leserlich mit Vor- und Zunamen sowie Kanzleiort unterzeichnet sind und innerhalb der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zugegangen sind. § 11 Nummern 2 und 4 gelten entsprechend. Die Wahlvorschläge sollen die Erklärungen der vorgeschlagenen Kammermitglieder enthalten, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.
6. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der Wahlleiter geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler heranziehen sowie elektronische Hilfsmittel einsetzen.
7. Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - sie in Wahlbriefumschlägen enthalten sind, die nach Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuss eingehen;
 - sie nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingereicht werden;
 - sie Angaben enthalten, die den Absender kenntlich machen;
 - für einen Wahlbezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als gemäß § 11 Nr. 2 zu wählen sind;
 - aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist;
 - die Erklärung fehlt, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

8. Der Wahlausschuss stellt binnen zwei Wochen nach Ende der Wahlzeit fest, welche Bewerber in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 191 b Abs. 2 Satz 4 BRAO gewählt sind und welche Kammermitglieder in welcher Reihenfolge gemäß § 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Satzungsversammlung nachrücken. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung unter Hinweis auf § 191 b Abs. 3 i. V. m. § 67 BRAO. Gleichzeitig informiert der Wahlleiter den Präsidenten, der die Benachrichtigung der Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst.
9. Die Mitglieder des Wahlausschusses, die maßgeblichen Termine der Vorschlagsfrist und der Wahlzeit sowie das Wahlergebnis werden in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Kammer veröffentlicht.

IV. Der Kammervorstand

§ 13 Zusammensetzung, Bildung von Abteilungen

1. Der Kammervorstand besteht aus 36 Mitgliedern.
2. Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

V. Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-.
2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre um EUR 85,- auf EUR 200,-.
Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag EUR 143,-.
3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-.
Für Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 214,-.
4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer $\frac{1}{12}$ des festgesetzten Kammerbeitrags.
Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag.

5. Der Kammerbeitrag ist am 1. April jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 4 sind zwei Monate nach Rechnungsstellung fällig.

Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrags ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.

6. Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Mahnkosten von EUR 10,- sind für jede Mahnung zu erheben.
7. Die in der Kammerversammlung vom 9. Mai 2014 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten in Verkündung in Kraft.

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München

für Zulassungssachen sowie
für sonstige Verwaltungstätigkeiten

- Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit
- Art. 2 Zulassungssachen
- Art. 3 Vertreterbestellungen
- Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte
- Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- Art. 6 Fachanwaltssachen
- Art. 7 Anwaltsausweis
- Art. 8 Signaturkarte
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.
2. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6, § 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,-.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer wird eine Gebühr von EUR 60,- erhoben. Für Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 100,-.
4. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr bei natürlichen Personen EUR 150,-, bei Anwalts-gesellschaften EUR 600,-.

Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwalts-gesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.

2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 3 entsprechend.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.

Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

Art. 6 Fachanwaltssachen

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 350,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und -entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen. Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 250,-.
3. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.

Art. 7 Anwaltsausweis

Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von EUR 20,- erhoben. Dies gilt auch, wenn der Ausweis mit einer Signaturfunktion versehen wird.

Art. 8 Signaturkarte

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer München

- Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen
- Art. 2 Reisekosten
- Art. 3 Kammervorstand
- Art. 4 Präsidium
- Art. 5 Fachausschüsse
- Art. 6 Anwaltsgericht
- Art. 7 Vermittlungen
- Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Antragsfristen

1. Die Rechtsanwaltskammer gewährt für die in dieser Entschädigungsordnung geregelten Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung.
2. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.
3. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen, sonst verfallen sie.

Art. 2 Reisekosten

Für die Vergütung der Reisekosten einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld gilt Nr. 7005 VV RVG; jedoch beträgt das Tagegeld mindestens EUR 31,- bei Abwesenheit bis zu 6 Stunden, bei längerer Abwesenheit mindestens EUR 52,- und bei Auslandsaufenthalt mindestens EUR 77,-. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel und Frühbucherrabatte zu nutzen, soweit die Reisezeit dadurch nicht erheblich verlängert wird. Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit sie dringend notwendig sind. Ergänzend gilt die Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer* in der jeweils aktuellen Fassung.

* Reisekostenregelung der BRAK

1. Die Reisekostenregelung gilt für Präsidium, Geschäftsführung, Ausschussmitglieder und Personen, die auf Veranlassung der BRAK reisen. Nummern 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG finden entsprechende Anwendung.
2. Es werden folgende Reisekosten erstattet:
 - a) Bahnfahrt, 1. Klasse mit Zuschlägen
 - b) Flugzeug, Economy Class
 - c) Taxi, soweit notwendig
 - d) Eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 / Kilometer
 - e) Parkgebühren
 - f) Öffentliche Verkehrsmittel

Es wird ein Tagegeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes in entsprechender Anwendung der Nummer 7005 VV RVG gezahlt.

3. Es werden die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten ohne Frühstück in angemessener Höhe erstattet. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, wird für das Frühstück ein Betrag in Höhe von EUR 10,- in Abzug gebracht.

Erfolgt die Übernachtung privat, so werden stattdessen Kosten für ein Gastgeschenk in Höhe von bis zu EUR 30,- erstattet.

4. Bei kammerbezogenen Verpflichtungen kann zudem eine Entschädigung für notwendige Auslagen im Sinne der Nummer 7006 VV RVG erfolgen. In folgenden Fällen ist vor Antritt der Reise eine Entscheidung des Präsidiums einzuholen:
 - a) Kosten einer Begleitperson, wenn die Begleitung im Einzelfall aus Gesundheits- oder Repräsentationsgründen (z. B. Auslandsbesuche) notwendig ist.
 - b) Bei interkontinentalen Flugreisen die Erstattung der Kosten für die Business-Class.
5. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Art. 3 Kammervorstand

Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 100,- pro Sitzungstag (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 50,- pro Sitzungstag.

Art. 4 Präsidium

1. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 100.000,- zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.
2. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu EUR 15.000,- pro Person zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.
3. Der Kammervorstand setzt die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen für jeweils eine Wahlperiode im Voraus fest.

Art. 5 Fachausschüsse

1. Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Mitglied für die Abgabe einer Stellungnahme zu vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Bewerbers EUR 52,-. Im Übrigen gilt Art. 3 entsprechend.
2. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von pauschal EUR 75,-. Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld gem. Art. 3.
3. Der Ausschussvorsitzende erhält darüber hinaus eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 77,- pro Monat inkl. eigener Auslagen für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung der schriftlichen Prüfungsverfahren und EUR 52,- für die organisatorische Vorbereitung und Schlussbehandlung eines Fachgesprächstermins.

Art. 6 Anwaltsgericht

1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 21,- für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1-3 JVEG.

2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.

Art. 7 Vermittlungen

In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 250,- und EUR 500,- je Fall. In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 500,- und EUR 1.000,- je Fall. Eine Überschreitung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit, nach billigem Ermessen möglich. Über die Überschreitung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Eine Unterschreitung ist nach Ermessen des Vermittlers möglich.

Art. 8 Satzungsversammlung, andere Organe

Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Reisekostenerstattung entsprechend Art. 2.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

§ 1 Abschlussprüfung

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von EUR 75,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 26 Abs. 4 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 26 Abs. 3 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 30 Abs. 2 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind vom Auszubildenden zu entrichten (§ 13 PO), wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in den „Mitteilungen“ der Rechtsanwaltskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Berufsbildungssachen“ vom 23. März 1984 außer Kraft.

Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

§ 1 Fortbildungsprüfung

1. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss
 - Geprüfter Rechtsfachwirt –
 - Geprüfte Rechtsfachwirtin –

erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) zum / zur

- Geprüften Rechtsfachwirt –
- Geprüften Rechtsfachwirtin –

eine Gebühr in Höhe von EUR 250,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 21 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 20 PO).

2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 21 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 21 Abs. 2 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 20 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten (§ 12 PO).

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft, die Änderung gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 4. April 2003 am 1. Juli 2003, die Änderung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2008 mit Bekanntmachung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München Nr. II/2008 am 16. Juni 2008.

Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer München

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, einen Betrag bis zu EUR 7.500,- als Sterbegeld auszu zahlen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.
2. Das Sterbegeld wird an den oder die Angehörigen oder Vertrauten des verstorbenen Kammermitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums ausbezahlt. Zu dem in diesem Sinne begünstigten Personenkreis zählen insbesondere der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Haushaltsführer oder sonstige Personen im Sinne von § 56 SGB I. Der erkennbare Wille des verstorbenen Kammermitgliedes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes steht keiner der vorgenannten Personen zu. Auch kann der auszubezahlende Betrag insbesondere auf die nachzuwei-

senden, nicht durch Versicherungen oder in ähnlicher Weise gedeckten Sterbefallkosten beschränkt werden.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, wie nahe der oder die begünstigten Personen dem verstorbenen Kammermitglied standen.

4. Das Sterbegeld wird nicht ausbezahlt im Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals Mitglied der Kammer wurde und ihr im Zeitpunkt seines Todes noch nicht 5 Jahre angehört hat.

Stirbt ein solches Kammermitglied nach einer Mitgliedschaft von mehr als 5 Jahren, so wird die Hälfte des Sterbegeldes – unter Berücksichtigung der allgemeinen Einschränkungen – ausgezahlt.

Nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren entfällt die in dieser Ziffer enthaltene Beschränkung.

5. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.
6. Kammermitgliedern im Sinne dieser Sterbegeldordnung stehen Personen gleich, deren Kammermitgliedschaft nach 35-jähriger Kammerzugehörigkeit und nach Vollendung des 70. Lebensjahres wegen Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO).
7. Die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegeldes wird mit der Maßgabe geschlossen, dass beim Tod von Personen, die erstmals ab 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, kein Sterbegeld mehr bezahlt wird.
8. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 27. April 2007 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft.



**Vollständig
überarbeitet.**

WWW.BOORBERG.DE

Meder · Brechmann

**Die Verfassung
des Freistaates Bayern
Kommentar**

2014, 5., neu bearbeitete Auflage,

1430 Seiten, € 148,-

ISBN 978-3-415-05178-2



Leseprobe unter

www.boorberg.de/alias/1010520

Die Neuauflage unter der Herausgeberschaft von Dr. Winfried Brechmann wurde von einem renommierten Autorenteam aus Wissenschaftlern, Richtern und Beamten der Staatsregierung bearbeitet. Sie haben sich in ihrem beruflichen Werdegang in besonderer Weise mit ihren jeweils zu kommentierenden Teilen befasst, sodass sie ihre **fachliche Expertise** ganz gezielt in die jeweilige Kommentierung einbringen konnten.

Die Erörterungen des Praxiskommentars orientieren sich in erster Linie an der **Rechtsprechung des VerfGH**. Ausführlich wurde auf die vorhandene Rechtsliteratur, die Rechtsprechung des BVerfG sowie aller Landesverfassungsgerichte eingegangen.

Die Verfassung des Freistaates Bayern gehört zu den ältesten Verfassungen der Länder, sie ist Ausdruck eines lebendigen Föderalismus. Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Der Kommentar wurde anlässlich dieser Verfassungsänderung **vollständig überarbeitet** und knüpft inhaltlich an den bewährten und vielzitierten Kommentar von Dr. Theodor Meder an.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand (mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr)	(089) 532944-55
Gebührenrechtliche Hotline (dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	(089) 532944-55
Telefax	(089) 532944-28
E-Mail	info@rak-muenchen.de
Internet	www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.